

## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
1	Inhaltsverzeichnis	<b>I. Allgemeines</b> § 1 Grundsätze § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 2 a Konjunkturpaket II § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts	§ 2 a entfällt, da das KP II abgewickelt ist.	<b>I. Allgemeines</b> § 1 Grundsätze § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
<b>§ 2a Konjunkturpaket II</b>				
2	§ 2a Konjunkturpaket II	(1) Dem Finanzausschuss wird die Federführung [...]	Sonderregelung für Konjunkturpaket II entfällt nach Abwicklung, Wertgrenzen werden übernommen.	[entfällt]
<b>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</b>				
3	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben Abs. 2	(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen. Sofern der Rat für die Investitionsentscheidung zuständig ist, hat eine Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen. Das Rückholrecht	Anpassung der Abläufe in Vergabeverfahren: Über die Bedarfsfeststellung entscheidet das zuständige Gremium, die Vergabe erfolgt durch die Verwaltung (Verzicht auf politisch nicht beeinflussbare Entscheidungen). Das Rechnungsprüfungsamt prüft Vergaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Das Rückholrecht des Rates aus § 41 Abs. 3 GO	(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für Baumaßnahmen sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung stellt den Bedarf fest und kann dabei im Einzelfall auch die Wertungskriterien für die Vergabeentscheidung festlegen. Die Verwaltung (Fachverwaltung mit Einbindung des Zentralen Vergabeamtes) entscheidet mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes über die Vergabe. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt einen Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweili-

## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		<p>steht dem zuständigen Fachausschuss zu. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bleiben unberührt.</p> <p>(3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium mitzuteilen.</p> <p>(4) Behält sich das nach Absatz 2 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>NRW bleibt unberührt.</p> <p>Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Abs. 4 wird in Abs. 2 aufgenommen.</p> <p>Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.</p>	<p>gen Voten zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium mitzuteilen.</p>
4	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 5	(5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 15, § 23 Abs. 1 Nr. 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.	Bisheriger Abs. 5 rückt auf. Klarstellung, dass die Zuständigkeit des Ausschusses bei Gutachtertätigkeiten sich ebenfalls auf Bedarfsfeststellung und nicht auf Vergabe bezieht. Aktualisierung/Korrektur der Verweise	(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 15, § 21 Abs. 1 Nr. 12 und § 21 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.
5	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben, Abs. 6	(6) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma sind die Zahl der Auf-	Zusätzlich sind die nach beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb erteilten Aufträge	(5) Die Verwaltung legt dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vor, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma sind die Zahl der Aufträge und die Ge-

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		träge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.	ge oberhalb festgelegter Wertgrenzen sind auf der städtischen Internetseite <a href="http://www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/vergebene-auftraege">www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/vergebene-auftraege</a> einsehbar. Erteilte Aufträge nach europäischen Vergabeverfahren können außerdem auf den Seiten der EU eingesehen werden: <a href="http://ted.europa.eu/TED/browse/browseByBO.do">http://ted.europa.eu/TED/browse/browseByBO.do</a>	samtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.
<b>§ 9 Bauausschuss</b>				
6	§ 9 Bauausschuss Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;	Die Wertgrenzen für Baumaßnahmen aus dem bisherigen § 2 a Abs. 2 – Konjunkturpaket II (300.000 € / 1.5 Mio. €) werden auf alle Ausschüsse übertragen.  Die Abgrenzung von investiven Maßnahmen (Ziffer 2) und Bauunterhaltung (Ziffer 3) fällt durch die gleichen Wertgrenzen weg (neu: zusammengefasst unter „Baumaßnahmen“).  Die bisherige Ziffer 3 fällt	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
			weg. Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	
7	§ 9 Bauausschuss Abs. 1	4. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	Siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	3. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/ Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
8	§ 9 Bauausschuss Abs. 1	6. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).	„Vergabe von Aufträgen“ in „Feststellung des Bedarfs“ geändert, da so auch in § 5 Abs. 4 geändert (vgl. auch § 20 Abs. 1 Ziffer. 14)	5. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).
9	§ 9 Bauausschuss Abs. 2	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.	Siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
<b>§ 10 Finanzausschuss</b>				
10	§ 10 Finanzausschuss Abs. 2	6. Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierung und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000; 7. Ausstattung und Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000.	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 7 fällt weg.	6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000.
<b>§ 11 Gesundheitsausschuss</b>				
11	§ 11 Gesundheitsausschuss Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
12	§ 11 Gesundheitsausschuss Abs. 1	6. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 7. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 7 fällt weg. Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	5. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
<b>§ 12 Jugendhilfeausschuss</b>				
13	§ 12 Jugendhilfeaus- schuss Abs. 1	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Aus- bau, Umbau und Generalsanierung) und Ge- staltung von städtischen Kinder- und Jugend- einrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Aus- stattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgren- zen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 5 fällt weg.  Die Nummerierung der fol- genden Ziffern wird ent- sprechend angepasst.	4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städ- tischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; ausgenommen sind Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6.6 der Zuständigkeitsordnung;
<b>§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur</b>				
14	§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Aus- bau, Umbau und Generalsanierung) und Ge- staltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Aus- stattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgren- zen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg. Die Nummerierung der fol- genden Ziffern wird ent- sprechend angepasst.	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städ- tischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
15	§ 13 Ausschuss Kunst und Kultur Abs. 1	7. Restaurierung von Denkmälern (z.B. Bau- denkmäler, Standbilder), Kunstwerken und Brunnen u.ä. sowie von Sammlungsgegen- ständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: Baumaßnahmen mit neuer einheitlicher Wertgrenzen in Ziffer 6 geregelt (300.000 € / 1.5 Mio. €). Wertgrenzen für andere Restaurierungsmaßnahmen unverändert (Ziffer 7)	6. Baumaßnahmen zur Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder, Brunnen) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 7. Restaurierung von Kunstwerken und Samm- lungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
<b>§ 14 Liegenschaftsausschuss</b>				
16	§ 14 Liegenschaftsausschuss Abs. 1	4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.; 5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 5 fällt weg. Die Nummerierung der folgenden Ziffer wird entsprechend angepasst.	4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
<b>§ 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung</b>				
17	§ 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung Abs. 1	3. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 4. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 4 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	3. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
<b>§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren</b>				
18	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. €	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	
<b>§ 18 Sportausschuss</b>				
19	§ 18 Sportausschuss Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
<b>§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün</b>				
20	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung), Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen,	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	2. Baumaßnahmen an sowie Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;



## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;		
21	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	4. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);	einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen	3. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.);
22	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	5. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschließlich € 1,5 Mio)	einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen	4. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio)
23	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €)  Nummerierung angepasst	12. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
24	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	15. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)	Da in § 5 Abs. 4 von „Vergabe von Aufträgen“ in „Feststellung des Bedarfs“ geändert, sollte auch hier entsprechend von „Vergabe“ in „Feststellung des Bedarfs“ geändert werden	14. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen /Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)
<b>§ 21 Verkehrsausschuss</b>				
25	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1	2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung ) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen so-	siehe lfd. Nr. 6: neue einheitliche Wertgrenzen für Baumaßnahmen	2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten

## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		weit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park + Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließl. € 1 Mio.;	(300.000 € / 1.5 Mio. €)  Die bisherige Ziffer 3 fällt weg.  Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
26	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1	4. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;	Siehe lfd. Nr. 6: neue Wertgrenzen für Baumaßnahmen (300.000 € / 1.5 Mio. €) in allen Ausschüssen. Die Nummerierung der folgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.	3. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
27	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1	12. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 22 Abs. 1	Anpassung der Nummerierung  Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit auf die Bedarfsfeststellung bezieht (vgl. lfd. Nr. 4) Aktualisie-	11. Feststellung des Bedarfs für die Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragun-

## Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		Nr. 12 a;	rung des Verweises	gen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12
28	§ 21 Verkehrsausschuss Abs. 1	12a. Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;	Anpassung der Nummerierung  Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit auf die Bedarfsfeststellung bezieht (vgl. lfd. Nr. 4)	12. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen/Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
<b>Redaktionelle Korrekturen</b>				
a)	§ 1 Grundsätze Abs. 10	(10) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 Go NRW.	Korrektur Groß- und Kleinschreibung (GO NRW)	(10) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.
b)	§ 17 Ausschuss für Soziales und Senioren Abs. 1	9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);	Korrektur des Verweises (§ 24 Nr. 1 lit. b ZustO)	7. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
c)	§ 20 Ausschuss Umwelt und Grün Abs. 1	8. Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt	Aktualisierung der Gesetzesbezeichnung: „Landesnaturschutzgesetz NRW“	7. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt
d)	§ 20 Ausschuss	11. Widersprüche des Beirates der unteren	Korrektur der Behördenbe-	10. Widersprüche des Beirates der unteren Na-

**Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung – Baumaßnahmen/Bedarfsfeststellung**

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	Umwelt und Grün Abs. 1	Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW	zeichnung sowie Anpassung der Rechtsgrundlage	turschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz
e)	§ 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin Abs. 1 Nr. 1	a) Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat;	Aktualisierung des Verweises (§ 54 Abs. 3 BeamtenstatusG)	a) Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 Abs. 3 BeamStG, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat;
f)	§ 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin Abs. 1 Nr. 3	3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG gilt § 24 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;	Aktualisierung des Verweises (§ 54 Abs. 3 BeamtenstatusG)  Korrektur des Verweises (§ 23 Nr. 1 lit. a ZustO)	3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 54 Abs. 3 BeamStG gilt § 23 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;